OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601780/3/SE

Datum:
Linz, 6. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von D H, vom 8. Februar 2017, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 31. Jänner 2017, GZ: VStV/916301417141/2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Linz (kurz: belangte Behörde) vom 31. Jänner 2017, GZ: VStV/916301417141/2016, wurde D H, (kurz: Beschwerdeführer), belangt, da er zumindest bis zum 22. September 2016 als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x es unterlassen habe, das Fahrzeug abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges am 5. September 2016 von L, A nach K, S und somit in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt habe. Es wurde nach § 43 Abs. 4 lit. b iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt. Ferner wurden ihm auch Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es erwiesen sei, dass die Verwaltungsübertretung vom Beschwerdeführer begangen wurde. Er sei der Aufforderung zur Rechtfertigung sowie zur Vorlage der Bestätigung über den Therapieaufenthalt nie nachgekommen. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I. 2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die innerhalb der gesetzlichen Frist erhobene Beschwerde vom 8. Februar 2017, in der der Beschwerdeführer inhaltsgleich wie im erhobenen Einspruch gegen die Strafverfügung vom 10.10.2016 ausführt, dass er auf Weisung eines Richters in Therapie sei und nicht wegkönne. Er sei der Meinung gewesen, dass er drei Monate für die Ummeldung des Autos Zeit habe.

I. 3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. Februar 2017, eingelangt am 1. März 2017, wurde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt - ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. August 2017 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass es aufgrund der Aktenlage erwiesen erscheint, dass er die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten habe. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde ihm die Möglichkeit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Dieses Schreiben wurde durch Hinterlegung am 25. August 2017 zugestellt, aber vom Beschwerdeführer nie behoben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der

für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer war vom 10. August 2016 bis 5. September 2016 mit Hauptwohnsitz in L gemeldet. Seit 5. September 2017 ist er mit Hauptwohnsitz in K, gemeldet. Er war am 5. September 2017 Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x.

Der Beschwerdeführer besitzt kein relevantes Vermögen, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten und bezieht ein Einkommen von monatlich 1.000 Euro. Er ist nicht unbescholten.

II.3. Es blieb unbestritten, dass das gegenständliche Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers am 22. September 2016 noch immer auf den dauernden Standort in L angemeldet war. Auch blieben die von der belangten Behörde angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten unbestritten, weshalb diese zur Strafbemessung herangezogen werden.

Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, dass ihm gesagt worden sei, dass er für die Abmeldung des Kraftfahrzeuges drei Monate Zeit hätte, ist eine bloße, nicht nachgewiesene Schutzbehauptung. Als Inhaber einer Lenkberechtigung und Besitzer eines Kraftfahrzeuges ist davon auszugehen, dass man über die Voraussetzungen und Fristen betreffend Anmeldung und Abmeldung von Kraftfahrzeugen Bescheid weiß.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten:

„§ 43. Abmeldung

[…]

(4) Der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug abzumelden, wenn
[…]
b) er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat,
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

III.2. Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt nach § 40 Abs. 1 zweiter Satz KFG 1967 der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.

Aus dem Wortlaut dieser Regelung ergibt sich klar (arg.: "Als dauernder Standort ... gilt der Hauptwohnsitz"), dass dann, wenn der Antragsteller eine physische Person ist, danach immer der "Hauptwohnsitz" maßgebend ist (vgl. VwGH vom 5. Juli 1996, Zl. 96/02/0094; vom 29.4.2002, Zl. 2002/03/0048).

Für die Zulassung eines Kfz und damit zur Zuweisung eines Kennzeichens ist die Behörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der dauernde Standort des Fahrzeuges liegt. Dies ist bei Privatpersonen stets deren ordentlicher Hauptwohnsitz.

Wird demnach von einer Privatperson - wie dem Beschwerdeführer - der Hauptwohnsitz in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt, ist damit gemäß § 40 Abs. 1 zweiter Satz KFG auch ein Wechsel des dauernden Standortes des Fahrzeuges verbunden und hat der Zulassungsbesitzer gemäß § 43 Abs. 4 lit.b KFG 1967 das Fahrzeug jedenfalls abzumelden.

Es blieb vom Beschwerdeführer unbestritten, dass er seinen Hauptwohnsitz am 5. September von Linz nach Klagenfurt wechselte und sein (damals) auf das amtliche Kennzeichen x zugelassene Kraftfahrzeug nicht abgemeldet hat. Der Beschwerdeführer hat somit den Tatbestand des § 43 Abs. 4 lit. b iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 objektiv erfüllt.

III.3. Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung, dass ihm gesagt worden sei, binnen drei Monaten das Kraftfahrzeug abmelden zu müssen, nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG 1967 sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

Der Schutzzweck der Bestimmung des § 43 Abs. 4 lit. b KFG 1967 (Abmeldepflicht) ist es, dass der Besitzer eines Fahrzeuges jeweils ohne weitere Umstände festgestellt und erreicht werden kann. Dafür hält es der Gesetzgeber für erforderlich, dass Hauptwohnsitz des Zulassungsbesitzers und dauernder Standort des Fahrzeuges nicht divergieren.

Es liegen keine strafmildernden Gründe vor, straferschwerend sind die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu werten.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe erweist sich als tat- und schuldangemessen sowie aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen in der festgesetzten Höhe ausreichend, um den Beschwerdeführer künftighin von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

IV. Kosten:

Da der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, sind für das Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Kosten in der Höhe von 10 Euro (= 20 % der von der belangten Behörde festgesetzten und bestätigten Strafe) zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer